



FLEISCHERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Fleischerverband Nordrhein-Westfalen · Uerdinger Str. 92a · 40668 Meerbusch

Die Präsidentin des Landtags NRW
Referat I.1
Frau Birgit Herrmann
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4324

A17

Landesinnungsverband
für das nordrhein-westfälische
Fleischerhandwerk

Uerdinger Str. 92a
40668 Meerbusch

Tel. 021 50/706 88-0
Fax 021 50/706 88-19
info@fleischer-nrw.de
www.fleischer-nrw.de

12. Oktober 2016

KTG-Anhörung A 17 – 02.11.2016
Entwurf Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz-KTG
Drucksache 16/12857 Neudruck
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Herrmann,

aus Sicht der Betriebe des nordrhein-westfälischen Fleischerhandwerks nehmen wir zu dem Gesetzesvorhaben nachfolgend Stellung. Teil dieser Stellungnahme sind ausdrücklich auch die in der Anlage zusammengefassten weiteren Gegenargumente, die der Fleischerverband dem Gesetzesentwurf entgegenhält.

Das geplante Gesetzesvorhaben hat in den Reihen der Mitgliedsbetriebe massivste Kritik und einen Sturm der Empörung ausgelöst – zu Recht.

Zwei Gesichtspunkte möchten wir ganz an den Anfang unserer Ausführungen stellen, weil sie von juristisch ausschlaggebender Bedeutung sind.

1. Das KTG soll die Betriebe und die Behörden verpflichten, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle transparent zu machen. Transparenz für die Öffentlichkeit bedeutet, dass dem Verbraucher vor seiner Konsumentenentscheidung mittels Ampelfarben signalisiert wird, ob der Betrieb seiner Wahl die Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachung bestanden hat, oder nicht. Genau genommen, ob die (lebensmittelrechtlichen) Anforderungen erfüllt, teilweise erfüllt oder nur unzureichend erfüllt sind. So sehr Transparenz im Allgemeinen zu begrüßen ist, als so schädlich erweist sie sich im Fall des geplanten Kontrollbarometers für die Betriebe – auch und gerade für diejenigen Betriebe, die sich gesetzeskonform verhalten. Warum gerade auch diese Betriebe benachteiligt werden, wird später noch aufgezeigt.

Die in der Gesetzesbegründung proklamierte Zielsetzung des Kontrollbarometers, Betriebe zu motivieren, Mängel abzustellen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die eigentliche Wirkung dieser neuen Form der Verbraucherinformation **einer Vorverurteilung der Betriebe durch den Verbraucher – also jenseits einer staatlich legitimierten Instanz – gleichkommt**, die in jedem Fall, sollte das Gesetz in dieser Form verabschiedet werden, einer verfassungsrechtlichen Prüfung durch die staatlichen Gerichte unterzogen werden wird.



FLEISCHERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Bei diesem eigentlichen Ziel, die Lebensmittelunternehmer durch die drohende Information der Öffentlichkeit zu einer verstärkten Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anzuhalten, handelt es sich um klassische, präventive Gefahrenabwehr, die dem eigenen Hoheitsbereich der Lebensmittelüberwachungsbehörden obliegt.

Diesem steht ein umfangreicher Katalog an ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, angefangen bei Verwarnungen, über Bußgelder bis hin zu Betriebsschließungen, der ausgeschöpft werden sollte, was in der Realität nicht der Fall ist. Der gewollten verhaltenslenkenden Wirkung von Prangerportalen, die für betroffene Betriebe unabsehbare existenzgefährdende Folgen hat, bedarf es daher nicht im Geringsten. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine Behörde nicht in der Lage ist, einen Betrieb, der die Ampelfarbe „rot“ zugesprochen bekommt, zu schließen. Es ist also überhaupt nicht nachvollziehbar, warum es im Barometer überhaupt die Farbe „rot“ gibt.

Mit dem geplanten Gesetz wird im Ergebnis versucht, mit dem Verbraucher hier eine weitere Instanz – jenseits der staatlichen Gerichte – zu inthronisieren, die künftig über Wohl und Wehe der Betriebe richten soll. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, wie es mit dessen Mündigkeit denn tatsächlich steht. Wie mündig wird der Verbraucher (mal abgesehen davon, dass es bekanntlich den einen Verbraucher gar nicht gibt) denn vom Staat gemacht, damit er tatsächlich auch die Bewertung durch das Kontrollbarometer versteht und in die Lage versetzt wird, die zutreffenden Schlüsse zu ziehen. Im Verlauf der Verhandlungen ist nicht ansatzweise deutlich geworden, wie ein möglicher Kommunikationsplan konkret aussehen könnte. Erhebliche Zweifel sind hier also nach wie vor angebracht.

2. Die Aussagekraft eines Kontrollbarometers steht und fällt mit dem Lebensmittel-Kontrolleur. Die durch das Kontrollbarometer vorgenommene Bewertung basiert auf den Entscheidungen des Kontrolleurs vor Ort. Solche Entscheidungen implizieren immer auch Fehlentscheidungen. Es muss nicht näher ausgeführt werden, dass das Spektrum der Kontrolle weit ist und dass jeder Kontrolleur- je nach individueller Veranlagung – anders kontrolliert; trotz immer wieder gerne propagierter angeblich einheitlicher Auslegung und Anwendung im Vollzug des Rechts. Davon sind wir weit entfernt – der Kontrollalltag vor Ort sieht oft anders aus.

Nur wenn der Kontrolleur – entsprechend ausgebildet und entsprechend diszipliniert - seine Kontrolle durchführt, kann die Kontrolle als fair bezeichnet werden und zu einigermaßen realistischen Ergebnissen führen. Lässt sich hingegen das Verhalten des Kontrolleurs – objektiv betrachtet – eher als „willkürlich“ einstufen, etwa, weil die Beziehung zwischen Kontrolleur und Lebensmittelunternehmen vorsichtig gesprochen „angespannt“ ist, dürfte das dann ausgestellte Kontrollbarometer das Ergebnis der Kontrolle nicht sachgerecht widerspiegeln, sondern in jedem Fall verzerren; mit verheerenden Folgen für den Betriebsunternehmer.

Daher die berechtigte Frage: wer kontrolliert den Kontrolleur zum Schutz des Betriebes? Was nützt es, wenn das Gesetz zwar einstweiligen Rechtsschutz zur Kontrolle der Behördenentscheidung vorsieht, gleichzeitig aber geplant ist, dass eine „Anhörung“ des Lebensmittelunternehmers in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle mündlich vor Ort erfolgen soll. Nur falls dies nicht möglich ist, kann der Weg der schriftlichen Stellungnahme mit Anhörungsformular beschritten werden, so die Gesetzesbegründung.

Faktisch soll also schnell und nach Möglichkeit ohne Gewährung von Rechtsschutz – und sei es nur die Beziehung eines Rechtsbeistandes – gehandelt werden. Die daraus erkennbare Tendenz einer „zügigen“ und „unbürokratischen“ Bearbeitung im Einzelfall wird ebenso



FLEISCHERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

gespiegelt durch den Umstand, dass eine Regelfrist für die Stellungnahme nicht bestimmt wird, um den Behörden die notwendige Flexibilität zu ermöglichen. **Faktisch** sollen also die Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen gegen Null laufen. Das Ganze hat schlicht und ergreifend „Überrumpelungscharakter“.

Ferner ist die gesamte Konstruktion zu kritisieren:

- **Skalierung:** Zwar ist das so genannte Lineal mittlerweile entfallen. Gleichwohl wird die gesamte Konstruktion des Aushanges Kontrollbarometer, so wie er in der Anlage zum Gesetzesentwurf beigefügt worden ist und später an der Eingangstür angebracht werden soll, von uns nach wie vor abgelehnt. Zwar sind nunmehr die Kriterien nicht mehr willkürlich einzelnen Farben zugeordnet, wie im Vorentwurf. Es bleibt aber dennoch fraglich, ob der Verbraucher, für den dieser Aushang gedacht ist, mit der gesamten Konstruktion überhaupt etwas anfangen kann. Nimmt er eine einwandfreie Zuordnung vor? Soll der Verbraucher noch weitere Informationen erhalten, um die Bewertungen richtig einordnen zu können? Wenn ja, wo und wann soll dies geschehen? Wie sieht der Kommunikationsplan, von dem zeitweise gesprochen wird, aus? Gibt es ihn überhaupt?

Ferner ist die Skalierung in Form eines Pfeils auch innerhalb einer Farbstufe, so wie sie hier vorgenommen wird, mehr als problematisch, weil sie für die Betriebe wettbewerbsschädlich sein kann. Es nützt dem Betrieb möglicherweise nichts, dass er mit „Grün“ bewertet wurde, wenn der Pfeil nicht am Anfang (Null Punkte), sondern mittig oder gar im Grenzbereich zu „Gelb“ steht. Der Verbraucher fragt sich, warum der Pfeil beispielsweise mittig steht und nicht etwa am Anfang. Er mutmaßt, dass wohl doch nicht sämtliche Anforderungen erfüllt sind und meidet schon deshalb den Betrieb. Deshalb können möglicherweise auch Betriebe, die sich regelkonform verhalten, Schaden nehmen. Die immer wieder seitens des Ministeriums getätigte beschwichtigende Aussage, die Betriebe des Fleischerhandwerks würden zu 96 % mit der Farbe „Grün“ abschneiden, mag zwar schmeicheln, nützt den Betrieben aber bei der konkreten Handhabung des Kontrollbarometers im Zweifelsfall gar nichts. **Daher wäre es weniger unternehmensschädlich und damit deutlich verhältnismäßiger, den Betrieb lediglich mit der Farbe zu bewerten, aber ohne Pfeil.**

- **Beurteilungsmerkmale:** Es ist einerseits zu begrüßen, dass das Ministerium nunmehr – im Ursprung war dies ja auch nicht geplant – dem Verbraucher Informationen geben will, woran die konkrete Beurteilung zu messen ist. Andererseits ist nach wie vor offen, ob der Verbraucher die Kriterien überhaupt versteht und in der Lage ist, sie sinnvoll mit Inhalt zu füllen. So mag der geänderte Begriff „Verlässlichkeit des Unternehmers“, der wie die übrigen dem System der risikoorientierten Lebensmittelüberwachung entlehnt ist, in Insiderkreisen sicherlich verstanden werden. Für den Verbraucher ist er allerdings nach wie vor so weit gefasst und unbestimmt, dass er mit Sicherheit darunter nicht die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen und die Einhaltung eines Rückverfolgbarkeitssystems versteht, geschweige denn weiß, was dies überhaupt ist. Wie und wo werden hier ergänzende Informationen für den Verbraucher erfolgen? Im Aushang stehen sie bislang nicht.
- **Freiwilligkeit** in der Erprobungsphase: Schon in dieser Phase beginnt mit ziemlicher Sicherheit bereits die Wettbewerbsverzerrung. Es ist zu erwarten, dass lediglich grün getestete Betriebe das Kontrollbarometer aushängen werden. In der nunmehr 36-monatigen Übergangsfrist besteht noch keine Pflicht, das Papier auszuhängen. Der Verbraucher wird entsprechende Rückschlüsse ziehen in Bezug auf die Betriebe, die dieses



FLEISCHERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Schriftstück nicht aushängen werden, insbesondere dann, wenn andere Betriebe dies getan haben.

- **Nachkontrolle:** Der Verband hatte stets gefordert, dass eine Nachkontrolle bereits nach einem Monat stattfinden soll. Dieser Forderung ist das Ministerium nicht nachgekommen. Natürlich sind die drei Monate nicht zufriedenstellend, denn in der Zeit kann das Urteil des Verbrauchers, beispielsweise den Betrieb zu meiden, existenzgefährdend wirken. Darüber hinaus ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum laut Gesetzesbegründung das Ergebnis einer amtlichen Nachkontrolle, bei der überprüft wird, ob die zuvor festgestellten Mängel behoben sind, nicht Eingang in das Kontrollbarometer finden kann. Die Argumentation, „es handele sich begrifflich nicht um eine Regelkontrolle im Sinne der AVVRüB“ vermag der Sache nach ganz und gar nicht zu überzeugen und ist keine Begründung, wenn es darum geht, Rechtsgüter des betroffenen Lebensmittelunternehmers vor größerem Schaden zu bewahren. Warum kann der Kontrolleur dem Betrieb nicht bescheinigen, dass die Mängel behoben sind. Warum muss der Betrieb – im günstigsten Falle – darauf drei Monate warten, obwohl er die Mängel zeitnah abgestellt hat? Warum muss der Betrieb dafür den bürokratischen Weg eines Antrags für eine Neukontrolle nach drei Monaten wählen, dazu noch kostenpflichtig? (Hier wird mit zweierlei Maß gemessen: Das Verfahren soll für die Behörde so unbürokratisch wie möglich sein, für den Betrieb aber so bürokratisch wie möglich). Das ist nicht nachvollziehbar und nicht zu akzeptieren. Es ist zudem Ausdruck einer politischen Haltung, dass man hier billigend und sehenden Auges in Kauf nimmt, dass Betriebe geopfert werden. Zumeist Handwerks-Betriebe, die wertvoll sind und sich gesellschaftlich verdient machen, indem sie beispielsweise am Standort, in der Region, zahlreiche Ausbildungsplätze schaffen.
- **Wettbewerbsverzerrung:** Laut Gesetzeszweck sollen Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in verständlicher Form und leicht zugänglich informiert werden. Der Lebensmittelkontrolle unterliegen sämtliche Betriebe innerhalb der gesamten Lebensmittelkette. Ausdrücklich ausgenommen ist von diesem Gesetz nur die Urproduktion. Kontrolliert werden also herstellende Betriebe, wie auch der gesamte Einzelhandel. Die Betriebe, die Lebensmittel unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, müssen das Kontrollbarometer an der Eingangstür ihres Marktes, ihres Geschäftes aufhängen. Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden, müssen das Kontrollbarometer für den Verbraucher leicht auffindbar auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Wiederum eine eindeutige Benachteiligung der kleineren und mittleren Handwerksbetriebe sowie der Gastronomie, auf die das Gesetz bewusst abzielt.

Ferner besteht die Gefahr, dass der Verbraucher, insbesondere beim Einkauf im Supermarkt nicht immer eine richtige Zuordnung wird vornehmen können. Wird beispielsweise in der Fischabteilung eines Supermarktes ein Verstoß festgestellt, stellt sich die Frage, ob sich dieser Verstoß an der Eingangstür des gesamten Marktes entsprechend auswirkt in einem „gelb“ beim Kontrollbarometer, oder ob dies künftig – in realistischer Weise - bezogen auf die jeweilige Abteilung transparent gemacht werden müsste. Des Weiteren stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob ein Verbraucher erkennen kann, dass sich das Kontrollbarometer auf den jeweiligen Betrieb bzw. Supermarkt bezieht. Im Zweifel ist es also nichts mit der propagierten Transparenz für den Verbraucher!

Es besteht weiter die Gefahr, dass der Verbraucher bei SB-Packungen den Eindruck gewinnt, da er dort auf den Packungen selbstverständlich ein Kontrollbarometer vergeblich



FLEISCHERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

suchen wird, dass diese SB-Packungen zu 100 % lebensmittelrechtlich korrekt hergestellt wurden. Das führt möglicherweise unter dem Strich zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung. Der Verbraucher wird möglicherweise seine Einkäufe mehr in den Bereich der SB-Waren verlagern und damit den kleineren Unternehmen, wie Bäckereien, Metzgereien und Inhaber-geführten Supermärkten weiter schaden.

Ferner ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen dadurch, dass dies eine allein auf NRW beschränkte Länderregelung ist, die zudem ausschließlich das Lebensmittelgewerbe betrifft.

Unsere gesamte Branche ist mit diesem Gesetz nicht einverstanden. Auch die Art, wie den Betrieben begegnet wird, wie alle unter Generalverdacht gestellt werden, kann nicht weiter hingenommen werden.

Es ist richtig, es gibt einige wenige schwarze Schafe, die dingfest gemacht werden müssen, das ist keine Frage. Aber müssen dafür alle bluten?

Ist der Staat nicht in der Lage, die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten auszuschöpfen und in verhältnismäßiger Art und Weise diesen wenigen Betrieben – sehr im Interesse der großen Mehrheit der gesetzeskonform produzierenden Betriebe – das Handwerk zu legen? Nimmt man dafür allen Ernstes billigend in Kauf, dass aufgrund dieser neu gesetzten politischen Rahmenbedingungen weitere gute Betriebe verschwinden werden. Das Kontrollbarometer wirft bereits seine Schatten voraus. So wurde dem Fleischerverband von einigen guten Betrieben bereits angekündigt, im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr weiter zu produzieren. Des Weiteren zeichnet sich bereits jetzt ab, dass das Kontrollbarometer ein weiterer bedeutsamer Hemmschuh in der Nachfolgefrage sein wird.

Im Interesse unserer Betriebe bitten wir Sie daher nochmals mit Nachdruck, Abstand zu nehmen von diesem Gesetz. Wem **ernsthaft** daran gelegen ist, unsere guten handwerklichen Betriebe auch in der Zukunft zu erhalten, der darf nicht für dieses Gesetz stimmen!

Mit freundlichen Grüßen

Adalbert Wolf
Landesinnungsmeister

Dr. Sabine Gorgen
Geschäftsführerin

Kontrollbarometer

Gegenargumente

Fleischerverband Nordrhein-Westfalen

1. Die im Gesetz formulierte Zielsetzung, für mehr Transparenz beim Verbraucher zu sorgen, wird nicht erreicht. Das Gesetz geht am wirklichen Interesse des Verbrauchers vorbei. Dieser möchte nicht wissen, wie die Lebensmittelüberwachung arbeitet und bewertet, sondern ob er Lebensmittel ohne Risiko verzehren kann. Systembedingt kann das im Gesetz beschriebene Konstrukt dies nicht leisten. Grundlage ist die Risikobewertung nach der AVVRÜb, ein System, dessen Ziel nicht die Feststellung eines bestimmten Hygiene-standards ist, sondern das der Festlegung eines Risikobestimmten Kontrollzyklus dient. Es geht darum einzuschätzen, wann eine nächste Kontrolle stattfinden soll, um einer möglichen Gefahrenrealisierung rechtzeitig vorbeugen zu können. Der Verbraucher will aber nicht wissen, wie die Lebensmittelüberwachung arbeitet. Das Gesetz erreicht die propagierte Zielsetzung nicht.
2. Die Landesregierung hat bis heute nicht deutlich gemacht, wie der Verbraucher konkret – begleitend zum Barometer – informiert werden soll. Wie ein Kommunikationsplan, der zwingend notwendig ist, aussehen könnte, wurde nicht mitgeteilt oder in irgendeiner Form bis heute transparent gemacht. Dass der Verbraucher zwingend über die Hintergründe und die einzelnen Facetten zu informieren ist, gebieten ebenfalls rechtsstaatliche Grundsätze. Wenn man will, dass der Verbraucher die richtigen Schlüsse ziehen und seine Kaufentscheidung entsprechend informiert treffen kann, reichen allein solche Zettel mit Ampelfarben nicht aus.
3. Dem Land Nordrhein-Westfalen fehlt die Gesetzgebungskompetenz. Eine eigene Regelung wäre nur im oder durch Ermächtigung des LFGB möglich. Diese fehlt bislang. Das BMEL hatte zwar einen neuen § 40 Abs. 6 LFGB einfügen wollen, der den Bundesländern eine Kompetenzregelung für die Einführung von Transparenzsystemen hat an die Hand geben sollen. **Dies ist aber bis heute nicht geschehen.** Es verbleibt daher bei der Frage der Reichweite der bestehenden Regelungen bei den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 1a LFGB: „.....Eine bundesweit einheitliche Regelung der Infor-

mationsansprüche der Bürger liegt zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“. Auch wenn das Land NRW die Regelungen des § 40 Abs. 1 und Abs. 1a LFGB nur als Mindestregelungen verstanden wissen will, die weitergehende Regelungen durch Landesrecht zulassen, sprechen die Gesetzesbegründungen auf Bundesebene eine andere Sprache: danach ist davon auszugehen, dass der Bund das Recht der Verbraucherinformation abschließend geregelt hat und damit die Gesetzgebungskompetenz der Länder für abweichende landesrechtliche Regelungen gesperrt ist.

4. Durch die Kennzeichnung mit der Farbe „rot“ wird quasi faktisch eine Betriebsschließung verfügt, für die es im Gesetz keine Ermächtigung gibt, was rechtswidrig ist.
5. Skalierung innerhalb einer Farbstufe durch den Pfeil ist für die Betriebe schädlich, insbesondere bei „Grün“.
6. Problematisch ist auch die freiwillige Phase von 27 Monaten, die im neuen Entwurf verlängert und auf 36 Monate hochgesetzt wurde. Auch in dieser Zeit wird der Verbraucher differenzieren und entsprechend Kaufzurückhaltung zeigen. Ihm wird auffallen, dass manche Betriebe ein Barometer aushängen und andere nicht. Er wird entsprechende Rückschlüsse ziehen, ob zu Recht oder zu Unrecht. Auf jeden Fall hat dies Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen. Auch wenn die Landesregierung immer wieder betont, dass die freiwillige Zeit positive Lernzeit für alle Beteiligten sei, sind die möglicherweise in dieser Zeit schon negativen Auswirkungen für die Betriebe nicht von der Hand zu weisen.
7. Das Land ist nicht in der Lage, einen mit akzeptablen Abweichungen einheitlichen Kontrollmaßstab sicherzustellen. Ein Betrieb, der bei einem Kontrolleur A mit 30 Punkten bewertet wird, kann bei Prüfer B 40 Punkte bekommen. Einen einheitlichen Kontrollmaßstab zu erzeugen, ist auch nahezu unmöglich, da die Kontrollen (zum Glück) von Menschen durchgeführt werden und sich kein Kontrolleur von subjektiven Einschätzungen und Einflüssen freisprechen kann. Die Erfassung des zu kontrollierenden Sachverhalts und die entsprechende Bewertung werden daher immer individuell ausfallen. Daher ist es gewollte Augenwischerei, nach außen hin durch ein Punktesystem dem Verbraucher vorgaukeln zu wollen, es gäbe einheitliche Standards und damit eine einheitliche Punktevergabe und damit über die Farben eine für den Verbraucher aussagekräftige Vergleichbarkeit. In der Praxis ist das nicht der Fall.

8. Das Land sollte seine Hausaufgaben machen, d.h. die Kontrolleure adäquat ausstatten und von den ausreichend bestehenden Sanktionsmaßnahmen Gebrauch machen, statt einen Pranger zu installieren, dem durch die subjektive Einschätzung des Kontrolleurs gesetzeskonform arbeitende Betriebe zum Opfer fallen können. Wie sieht es ohnehin mit der Schulung der Kontrolleure aus? Derzeit ist diese Berufsgruppe, die das Gesetz ebenfalls nicht befürwortet, sehr verunsichert. Das zeigt sich bereits an zahlreichen Begebenheiten im aktuellen Zusammentreffen von Betrieben und Kontrolleuren. Die Kontrolleure sind nicht informiert über die Handhabung des Gesetzes.
9. Die AVVRüB, die als Basis für das Kontrollbarometer dient, krankt an Systemfehlern. Insbesondere ist die Gewichtung verkehrt. Es kann nicht sein, dass eine Abwertung erfolgt, wenn die Dokumentation nicht vollständig ist, der Betrieb in der gelebten Hygiene aber blitzblank sauber ist. Die Transparenz für den Verbraucher ist verfälscht.
10. Ebenso sind die Oberbegriffe der Kriterien, wie z.B. „Verlässlichkeit des Unternehmers“ nicht transparent. Für den Verbraucher ist nicht erkennbar, dass es nicht nur um die Einhaltung der Hygiene geht, wovon er ausgeht, sondern auch um Kennzeichnung.
11. Das Punktesystem ist in sich nicht transparent. Keine Normenklarheit. Die Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe und zahlreiche Beurteilungsspielräume. Genau diese Ungenauigkeiten sind es, die den Kontrolleuren einen weiten Beurteilungsspielraum geben. Dem Verbraucher hingegen wird suggeriert, dass das Bewertungssystem objektiv und vor allem einheitlich sei, was keinesfalls so ist. Fakt ist: keine gleichmäßige Anwendung und Vergleichbarkeit der Bewertungen. Bewertung erfolgt aufgrund subjektiver Einschätzung des Kontrolleurs.
12. Das Gesetz sieht keine Korrekturmöglichkeiten vor.
 - Keinerlei Maßnahmen für Informationen, die sich im Nachhinein als falsch erweisen oder Umstände unrichtig wiedergeben. Korrektur durch gerichtliches Eilverfahren reicht nicht, weil im Eilrechtsschutz keine Tatsachenermittlung und keine Beweisaufnahme erfolgen. Fehlende Pflicht zur Korrektur widerspricht den Vorgaben des künftigen Art. 10 Abs. 1a KontrollV-neu, der verlangt, dass Behörden zu gewährleisten haben, dass Infos, die sich als falsch erwiesen haben, richtig gestellt werden müssen.
 - Schlechte Bewertung kann frühestens nach 3 Monaten verschwinden und nur für „gelb“ und „rot“. Keine Möglichkeit für schlechte „Grüne“. 3 Monate viel zu spät – Betrieb dann schon existenzbedroht.

- Selbst die 3 Monatsfrist kann nach Aussagen der Kontrolleure nicht eingehalten werden, da bereits für Regelkontrollen das nötige Personal fehlt. D.h., dass es wahrscheinlich ist, dass ein schlechtes Barometer viel länger hängt.
- Kein Hinweis auf beseitigte Mängel. Auch hier völlig falsche/bzw. gar keine Transparenz aus Sicht der Verbraucher, weil Mangel längst behoben ist.
- Keine Möglichkeit, dass das Ergebnis der Nachkontrolle in das Barometer einfließt.

Insgesamt gravierende Verstöße gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

13. Das Gesetz berücksichtigt nicht die Rechtsprechung zur Transparenzregelung des – zurzeit ausgesetzten – § 40 Abs. 1a LFGB, weder zu den Grundrechtsverstößen noch zu einer gesetzlichen Löschungspflicht bzw. -frist.
14. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Pilotmodelle in Duisburg und Bielefeld anders beurteilt als die Landesregierung. Eben nicht als großen Erfolg. Als rechtswidrig beurteilt wurde das Element der Bewertung. Erlaubt sei eine Veröffentlichung von Kontrollergebnissen, nicht aber eine Wertung. Nichts Anderes passiert hier durch das KTG.
15. Rechtsschutzmöglichkeiten stark verkürzt; Regelfall soll die mündliche Anhörung sein. Das hat Überrumpelungscharakter. Gleichwertig muss die schriftliche Stellungnahme als Möglichkeit bestehen und auch so den Kontrolleuren kommuniziert werden.
16. Es sind keine mildereren Mittel als die öffentliche Anprangerung vorgesehen. Kein Spielraum für die Behörde, eine Information zu unterlassen. Die Behörde wird gezwungen, in jedem Fall zu veröffentlichen.
17. Art. 10 Abs. 3 KontrollVO-neu erlaubt Informationen der Öffentlichkeit über Kontrolltätigkeiten der Behörden - aber im gesetzten Rahmen. Einzuhalten sind die Unionsgrundrechte. Diese sind nicht eingehalten.
18. Verletzt sind folgende Grundrechte:
 - Art. 1 I, Art. 1 I GG
 - Art. 3 I GG
 - Art. 12 I GG
 - Art. 14 I GG
 - Art. 20 III GG
 - Also Freiheitsgrundrechte, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Bestimmtheitsgrundsatz, Gebot der Normenklarheit, Unschuldsvermutung.

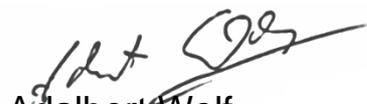
19. Wie soll den massiven Wettbewerbsverzerrungen begegnet werden, die durch das Barometer hervorgerufen werden?

Zum einen ist dieses Vorhaben nur im Bereich Lebensmittel (deutlich gefährlicher dürfte es wohl im Gesundheitsbereich - Krankenhäuser zugehen) und nur in NRW zu finden.

Zum anderen müssen das Kontrollbarometer aushängen nur die Betriebe, die Lebensmittel direkt an den Endverbraucher abgeben. Alle anderen können im Internet die Bewertungen veröffentlichen – die Chance dort wahrgenommen zu werden, ist verschwindend geringer. Also auch hier werden Handwerksbetriebe deutlich benachteiligt.

Auf Verpackungen wird das Kontrollbarometer natürlich nicht angebracht. Aber genau das ist möglicherweise irreführend für den Verbraucher. Der nur unzureichend informierte Verbraucher – und der ist die Regel - wird annehmen, dass die verpackte Ware ok ist. Mehr Verbraucher werden dann im Supermarkt kaufen, weil sie die Zusammenhänge nicht kennen. Wieder werden Handwerksbetriebe benachteiligt.

20. Wo wird überhaupt das Schriftstück im Supermarkt ausgehängt? Auch an der Eingangstür für den ganzen Markt, für einzelne Abteilungen, was im Interesse des hochgehaltenen Verbraucherschutzes wohl mehr Sinn machen dürfte?


Adalbert Wolf
Landesinnungsmeister


Dr. Sabine Gorgen
Geschäftsführerin



Fleischerverband Nordrhein-Westfalen
Meerbusch, 12. Oktober 2016